

Beitragsordnung und Gebührenordnung des USC Seegurke

1. Beitragsordnung

1.1. Aufgabe der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren des Vereins entsprechend der Satzung.

1.2. Beiträge der Mitglieder

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

€ 16,50 für Erwachsene (ab 18 Jahre) in der Sparte „Tauchen“

€ 14,00 für Erwachsene (ab 18 Jahre) in der Sparte „Schwimmen“ (kein VDST)

€ 13,00 für Jugendliche (ab 14 bis einschließlich 17 Jahre)

€ 9,00 für Kinder (bis einschließlich 13 Jahre)

1.3. Beiträge für Mitglieder aus Familien oder eheähnlichen Gemeinschaften

Der Mitgliedsbeitrag von Familien und eheähnlichen Gemeinschaften kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand auf einen Gesamtbeitrag von € 38,00 pro Monat, unabhängig von der Anzahl der zu Familie oder Lebensgemeinschaft gehörenden Vereinsmitglieder, begrenzt werden. Der Vorstand stimmt dieser Beitragsobergrenze zu, wenn alle betroffenen Vereinsmitglieder an derselben Adresse wohnhaft sind und erkennbar nicht nur eine Wohngemeinschaft (WG) darstellen.

1.4. Beitragsermäßigungen

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt € 10,00. Er kann auf Antrag an den Vorstand von diesem gewährt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform. Der ermäßigte Beitrag wird befristet bewilligt. Das Bestehen des Ermäßigungsgrundes ist durch das Mitglied jeweils bis zum 31. Januar des neuen Kalenderjahres ohne Aufforderung gegenüber dem Kassenwart des USC Seegurke neu zu belegen. Bei fehlendem Nachweis wird der Beitrag automatisch gemäß Pkt. 1.2 angehoben, ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Die Bewilligung gilt frühestens mit dem Monat der Antragstellung.

1.5. Auslandsaufenthalte

Mitglieder, die sich aufgrund beruflicher Tätigkeiten oder im Rahmen ihrer Ausbildung mehr als ein Kalenderhalbjahr im Ausland aufhalten, können eine Reduzierung ihres Mitgliedsbeitrages beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Reduzierung kann nur für Vielfache eines Kalenderhalbjahres gewährt werden, sie beträgt 50 % des regulär zu entrichtenden Beitrages.

1.6. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes vom Vorstand verliehen und widerrufen. Verlebene oder widerrufene Ehrenmitgliedschaften sind den Vereinsmitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

1.7. Fälligkeit der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird 1/2-jährlich zum 15.02. und 15.09. durch Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen von diesem Verfahren können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand bewilligt werden.

1.8. Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr für alle Neumitglieder beträgt einheitlich € 50,00.

1.9. Ermäßigung der Aufnahmegebühr

Bei Neumitgliedern aus Familien oder eheähnlichen Gemeinschaften ermäßigt sich die Aufnahmegebühr beginnend mit der dritten Person auf € 0,00.

Der Vorstand kann auf schriftlichen und begründeten Antrag die Aufnahmegebühr auf € 0,00 reduzieren.

1.10. Fälligkeit der Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig. Auf Antrag an den Vorstand kann dieser im Einzelfall Teilzahlung einräumen.

1.11. Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist ab dem 1. Juli 2013 unbefristet gültig.

2. Gebührenordnung des USC Seegurke

2.1. Aufgabe der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung legt fest, wie die Gebühren, die für die Nutzung von Gerätschaften, Füllen von Flaschen und anderen Leistungen des Vereins entstehen, festgelegt werden.

2.2. Höhe und Art der Gebühren

Die Gebühren für die oben angeführten Leistungen o.ä. werden vom Vorstand festgelegt.

2.3. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind von den Gebühren für die Nutzung von Gerätschaften, Füllen von Flaschen und anderen Leistungen des Vereins entsprechend dem Umfang des Eigenbedarfs freigestellt.

2.4. Bekanntgabe der Gebühren und Bekanntgabe von Änderungen

Die Gebühren und deren Änderung ist durch Aushang am Kompressorhaus den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben und muss allen Mitgliedern schnellstmöglich schriftlich zugestellt werden.

Die Bekanntgabe der Änderung durch folgende Mitteilung an alle Mitglieder, z.B. Einladung zur Mitgliederversammlung, Protokollversand o.ä. ist dafür hinreichend.

2.5. Gültigkeit

Eine Änderung der Gebühren wird mit Aushang am Kompressorhaus gültig.

Göttingen, 19. Februar 2025